

saßen, kaum eine untragbare Erschwerung gelegen haben. Zugleich erreichten die Montanen die Zustimmung¹⁾, daß jeder von ihnen frei habe, trotz des ausschließlichen Rechts der Kaufleute auf den Tuchausschnitt, in seinem Hause 3 oder 4 Stücke Tuch auszuschnitten. Auch daß von auswärts kommende Fleischhändler die *carnes extra nostram iurisdictionem*, i. e. *extra tholoniam*, *mactatas* auf dem städtischen Markte vor Mittag verkaufen dürften, und daß es ähnlich mit dem Brot gehalten werden solle, entsprach fraglos einem Anliegen der Montanen²⁾, wenn auch nicht ihrer allein, ebenso wie unmittelbar die Bewilligung von 3 oder 4 Fleischern für das Bergdorf, die allerdings der Rat bestellen sollte. Geht daraus zwar hervor, daß die Ratszuständigkeit in Marktsachen bereits auf das Bergdorf übergriff, so erwehrten sich doch die Montanen der Inanspruchnahme des *iudicium trans aquam*, welche die Bürger versucht hatten: sie wird als „Usurpation“ abgelehnt. Dies vielleicht weniger, weil sie einer Besetzung der Richterstelle durch die Stadt widerstrebten, die schon damals doch wohl beabsichtigt war, jedenfalls nachher, 1315 und endgültig 1348 auch erreicht wurde³⁾, als deshalb, weil sie eine Vereinigung mit dem Stadtgericht nicht wünschten, vielmehr an der Urteilerchaft aus dem Bergdorf, als ihnen näherstehend, festgehalten wissen wollten. Schließlich kann auch die Vorschrift, daß das Kupfer von den Gästen frei, d. h. ohne ein Vorkaufsrecht der Bürger, gekauft werden dürfe⁴⁾, wohl nur einem Begehren der Montanen Rechnung getragen haben, weil sie ihr Kupfer nicht bloß an Bürger verkaufen wollten.

¹⁾ Daj. Nr. 412.

²⁾ Ihrer Rechte wegen Fleisch und Brot, dat men her to veyleme kopeplach to bringhende, gedenkt die Urf. v. 1352 betr. den zeitweiligen Verzicht darauf zugunsten des Rates, UB. IV Nr. 480.

³⁾ Daj. Nr. 326, 327. Damals befand sich die sog. kleine Vogtei im Lehenbesitz der Grafen von Regenstein, von denen sie schon 1315 (III Nr. 366) an die Stadt verlehnt worden war, vermutlich mit Zustimmung der Montanen im Rat. Das Interesse der letzteren an der Erhaltung der kleinen Gerichte trotz deren Erkaufung durch die Stadt drückt sich dann noch einmal in den Bergstatuten aus (Art. 134).

⁴⁾ *Nullus burgensis summam hospitii ad vendendum cuprum sibi assumat, sed hospes ipse emat cuprum per se,*